

Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar 2017** war die **I. Vierteljahresrate 2017** für **Gewerbesteuervorauszahlungen** und **Grundabgaben** fällig. Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.** Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer

ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 16. Januar 2017, STADT FÜRTH I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 1665 Kaufverträgen aus dem Jahr 2016 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2015):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 10,5 Prozent auf durchschnittlich 380 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 - Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte sind erheblich gestiegen. Die Auswertung ergab 1768 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (plus 16,8 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind um 6,7 Prozent auf 3521 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand): Die Auswertung ergab eine steigende Tendenz (1955 Euro pro Quadratmeter / plus 9,9 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 - Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Ein starker Anstieg um 21,6 Prozent auf 3491 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf): Die Werte sind um 9,5 Prozent auf 2847 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Tel. 974-33 52 oder 974-33 53.

Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Bundestagswahl am 24. September 2017 BEKANNTGABE

Am **13. Februar 2017** wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 243 Fürth**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung

der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255), maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am **17. Juli 2017, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich bei der **Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 125.**

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorgani-

sation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur

in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO) a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nummer 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entspre-

chend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlags-träger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien

dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewährt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Er-

<< Fortsetzung von Seite 21 <<

klärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt: Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Rainer Baier, Zimmer 125, Telefon 974-23 30, Telefax 974-23 33, E-Mail wahlen@fuerth.de

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 BWO (Unterstützungsunterschriften) für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO sind im Internetangebot der Landeswahlleiterin unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Fürth, 13. Februar 2017, STADT FÜRTH
Mathias Kreitinger, Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geän-

dert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 25. Januar 2017 wurde die folgende Straßenbenennung beschlossen:

Das Straßenteilstück im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 354, welches sich in Verlängerung des Johannes-Götz-Weges befindet, wird in den **Johannes-Götz-Weg** einbezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Veröffentlichung/Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Veröffentlichung/Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürth, 1. Februar 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nummer 299 12.Ä. „Hans-Bornkessel-Straße“ für ein Teilgebiet zwischen Hans-Bornkessel-Straße und dem Sportplatz des ASV

Fürth sowie Flächennutzungsplanänderung Nummer 2016.14

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 für den Bebauungsplan Nummer 299 für das Teilgebiet zwischen der Hans-Bornkessel-Straße im Süden, dem Sportgelände des ASV Fürth im Westen, einer Kleintierzuchtanlage und der Kleingartenkolonie IV des Gartenbauvereins 1997 im Norden eine Änderung des Bebauungsplans in der Gemarkung Fürth gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 2 BauGB in der StadtZeitung Nummer 4 vom 2. März 2016 (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) wurde dieser Änderungsbeschluss bekannt gemacht.

Ziel der Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich.

Das Verfahren wird als Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsnummer 2016.14) durchgeführt.

Die vorgezogene Behördenbeteiligung (Scoping) wurde im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis 12. Januar 2017 durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Themen wurden in diesem Rahmen angezeigt:

- Belastungsgebiet im Entmunitio-nierungsplan
- Verwendung von heimischen Ge-hölzen
- Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers
- Schutz des Mutterbodens
- Lärmschutz
- Überflutungsnachweis
- Bodendenkmalschutz
- Barrierefreiheit

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung soll im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes über zeichnerische und textliche Festsetzungen auf der Grundlage der städtebaulichen Konzeption gesichert werden. Vorgesehen ist die Festsetzung des Plangebietes als „Allgemeines Wohngebiet“ (gemäß § 4 Baunutzungsverord-nung). Hierbei sind eine mehr-geschossige Zeilenbebauung, ein Kindergarten mit Freispielflächen

und ein öffentlicher Kinderspielplatz vorgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich von **Mittwoch, 22. Februar, bis Donnerstag, 16. März 2017**, im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) über die allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der oben genannten Öffentlichkeit. Während dieser Frist können von der Öffentlichkeit Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorgebracht werden. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter Peter Liebers telefonisch unter 974-33 14 vereinbart werden.

Darüber hinaus findet am **Donnerstag, 16. März 2017, 16 Uhr**, im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 410, ein Erörterungstermin statt.

Alle Äußerungen werden im Rahmen einer Auswertung überprüft und fließen dann, nach entsprechender Abwägung, gegebenenfalls in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Bau- und Werkausschuss im Rahmen des Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 (2) BauGB getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitte den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Fürth entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden.

Fürth, 6. Februar 2017, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Stadeln – Mannhof

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Stadeln – Mannhof am **Donnerstag, 23. Februar 2017**, in Stadeln, Gasthaus Kalb, Beginn: **20 Uhr**.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Verschiedenes

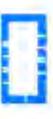
Georg Knorr, Jagdvorsteher

Bebauungsplan Nummer 299 12.Ä.



K:\P\CAD Projekte\CAD Bauungspläne\B-Plan Nr. 299 12.Ä\04_Fürthzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit\Fürthzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit_299_12.Ä_20012017.dwg

Legende:

-  Baugrenze
-  Verkehrsbenutzter Bereich
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Parkplätze
-  Umgrenzung Parkplätze
-  Behindertenparkplätze
-  Bäume
-  Hecke
-  Kiga
-  Kindergarten
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Spielplatz
-  Wall-Wandlärmschutz
-  Wege
-  Nutzungsstrahlzone
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  Anzahl zül. Vollgeschosse


Stadtplanungsamt
 Fürth
 Bauungsplan Nr. 299 12.Ä Änderung
 Scoping
 Fürth, 26.01.2017
 Stadtplanungsamt
 M o s t
 Dipl.-Ing., Architekt
 110007